

12. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. November 1940 über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten (RMB1. i. V. S. 1213);
13. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. November 1931 betr. Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren (LMB1. 1932 S. 19);
14. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. März 1930 betr. die Wiedereinfuhr deutscher Rennpferde (LMB1. S. 182);
15. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. März 1930 über die Ein- und Durchfuhr von Hunden (LMB1. S. 85);
16. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Juni 1928 betr. die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen (LMB1. S. 337);
17. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Dezember 1925 betr. die Ein- und Durchfuhr von Einhufern (LMB1. 1926 S. 51);
18. der Runderlaß vom 25. Januar 1943 betr. Einfuhr von Autoklavenknochen (MB1. i. V. S. 185);
19. der Runderlaß vom 13. April 1942 betr. Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande (MB1. i. V. S. 751);
20. der Runderlaß vom 22. August 1939 betr. Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südoststaaten (RMB1. i. V. S. 1793);
21. der Runderlaß vom 14. Mai 1937 betr. Einfuhr von unbearbeiteten Federkielen aus den Ost- und Südoststaaten (RMB1. i. V. S. 777);
22. der Runderlaß vom 5. Juni 1936 betr. Einfuhr von Dungfedern (RMB1. i. V. S. 165) in der Fassung des Runderlasses vom 26. Juni 1936 (RMB1. i. V. S. 981);
23. der Runderlaß vom 6. März 1928 betr. die Ein- und Durchfuhr lebenden Geflügels (LMB1. S. 140);
24. andere der Verordnung entgegenstehende, die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Gütern im Sinne dieser Verordnung betreffende Bestimmungen.

Berlin, den 22. September 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Veterinärhygienischen  
Grenzüberwachungsverordnung**

**Vom 22. September 1966**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. September 1966 über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBL II S. 659) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Verordnung sind anzusehen

1. als lebende Tiere oder ihnen gleichgestellt
  - a) warmblütige Haus-, Farm-, Zoo-, Wildtiere und sonstige warmblütige Tiere aller Art,
  - b) Bruteier sowie Sperma von warmblütigen Tieren,
  - c) Fische zur Zucht und zum Besatz in Binnen- und Küstengewässern,
  - d) Bienen;
2. als tierische Erzeugnisse
  - a) für die menschliche Ernährung vorgesehene Fleisch und Organe warmblütiger Tiere einschließlich Wild und Geflügel, Fische, Krusten- und Weichtiere sowie Fleisch von Schildkröten in frischem, gekühltem, gefrorenem, getrocknetem oder zubereitetem Zustand, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Bienenhonig,
  - b) für die Tierernährung vorgesehene Futtermittel wie Fleisch, Fische, Fleischmehle, Fleischnahrungsmittel, Tierkörpermehle, Blutmehle, Knochenfüttermehle, Fischmehle, Trockenmilch und andere Produkte tierischer Herkunft sowie Mischfutter, das die genannten Erzeugnisse enthält;
3. als tierische Rohstoffe
 

Häute, Felle, Wolle, Borsten, Tierhaare, Federn, Hornschuhe, Hörner, Knochen, zur technischen Verwertung bestimmte Organe sowie Teile und Zerkleinerungsprodukte dieser Rohstoffe;
4. als Gegenstände, die Träger von Arsteckungsstoffen sind oder sein können,
  - a) tote Tiere oder Tierteile,
  - b) Kulturen oder sonstiges Material mit Tierseuchenerregern,
  - c) Heu und Stroh für landwirtschaftliche Zwecke,
  - d) Stroh für technische Zwecke,
  - e) gebrauchte Bienenwohnungen,